



Reglement des Herdebuches der Holsteinrasse

1. Gegenstand, Rechtsgrundlage

Art. 1.1
Gegenstand Die Genossenschaft Holstein Switzerland (nachfolgend die Genossenschaft), eine nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW anerkannte Zuchtorganisation, regelt durch die nachfolgenden Bestimmungen die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungen und von weiteren zuchttechnischen Daten im Schweizerischen Holsteinherdebuch (nachfolgend das Herdebuch).

Art. 1.2
Gesetzliche Grundlagen Dieses Reglement stützt sich unter anderem auf die Verordnung über die Tierzucht vom 31. Oktober 2012 (Tierzuchtverordnung TZV, SR 916.310), die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank vom 3. November 2021 (IdTVD-V, SR 916.404.1), die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) sowie die Statuten der Genossenschaft vom 4 April 2019.

Vorbehalten bleiben die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen der Genossenschaft.

Art. 1.3
Internationale Normen Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten und den Austausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen, insbesondere die Bestimmungen des europäischen Holstein und Red-Holstein Verbandes EHRC und der Welt-Holsteinvereinigung WHFF sowie des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR), wie auch die Entscheide und Weisungen der Europäischen Union.

2: Definitionen

Art. 2.1
Züchter Ein Züchter ist eine Person, der in der Rinderzucht tätig ist. Für die Zuordnung eines Herdennamens (siehe Kap. 9), gilt der Besitzer der Mutter des Tieres zum Zeitpunkt deren Besamung oder Belegung als *Züchter eines Tieres*.

Art. 2.2
Halter Der Halter eines Tieres ist die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die eine Tierhaltungseinheit auf eigene Rechnung und Gefahr führt.

Art. 2.3
Betrieb Ein Betrieb ist eine Tierhaltungseinheit mit einer eigenen TVD-Nummer.

3. Organisation, Mitgliedschaft, Daten

- Art. 3.1
Organisation* Das Herdebuch wird zentral durch die Genossenschaft geführt. Die Verwaltungsaufgaben obliegen deren Herdebuchstelle.
Als internes Aufsichtsorgan waltet der leitende Ausschuss der Genossenschaft.
- Art. 3.2
Zuchtgenossenschaften,
Zuchtvereine* Die Betriebe sind in regionalen Zuchtgenossenschaften oder Zuchtvereinen zusammengeschlossen.
Die Genossenschaft besorgt die administrative Verwaltung, auch im Falle einer Gründung, Fusion oder Auflösung von Zuchtgenossenschaften oder Zuchtvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten sowie allfällige kantonale Vorschriften.
- Art. 3.3
Mitgliedschaft* Wer die Ziele der Genossenschaft teilt und ihre Dienstleistungen nutzen möchte, kann die Mitgliedschaft in der Zuchtgenossenschaft oder im Zuchtverein seiner Region beantragen. Die Genossenschaft erkennt Einzelpersonen oder Vereine (z.B. Betriebsgemeinschaft) als Mitglieder an. Der Antragsteller kann auch einen Beitritt als Einzelmitglied der Genossenschaft beantragen. Nur objektive und offensichtlich zwingende Gründe können eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft, die Zuchtgenossenschaft oder den Zuchtverein rechtfertigen.
Die Mitgliedschaft tritt nach Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Herdebuchstelle in Kraft. Das neue Mitglied erhält ein Exemplar der Genossenschaftsstatuten, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen der Milchleistungsprüfung. Er bestätigt, dass er diese Bestimmungen gelesen hat und sie anerkennt.
- Art. 3.4
Zugriffsrechte* Durch seine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, bei einer Zuchtgenossenschaft oder bei einem Zuchtverein anerkennt der Tierhalter das Recht der Genossenschaft auf Zugriff auf die Daten seiner Tiere ausdrücklich an. Er ermächtigt die Genossenschaft, diese Daten zu zuchttechnischen Entwicklungszwecken an Dritte weiterzugeben.

4. Identifizierung

- Art. 4.1
Vollständige
Kennzeichnung* Alle Tiere des Betriebes müssen stets gemäss den Vorschriften der Tierseuchenverordnung und der TVD gekennzeichnet und identifizierbar sein.

5. Besamungen, Belegungen

*Art. 5.1
Grundsätze* Besamungen durch eine Besamungsorganisation werden von dieser registriert und direkt an die Herdebuchstelle übermittelt (**direkte Übermittlung**). Natursprungbelegungen und andere Besamungen (z.B. vom Züchter oder einem freien Besamer durchgeführt) werden direkt über **HolsteinVision** registriert oder im Besamungs- und Natursprungverzeichnis (**BNV**) eingetragen und der Herdebuchstelle übermittelt.

Falls eine anerkannte Besamungsorganisation die administrative Bearbeitung der Besamungen gewährleistet, werden diese in Bezug auf Registrierung und Erstellung der KB-Bestätigungen der direkten Übermittlung gleichgestellt

*Art. 5.2
Anerkennung* Die Herdebuchstelle anerkennt die übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Besamungsorganisationen besitzen eine kantonale Bewilligung gem. TSV, Art. 51;
- Die Eigenbestandsbesamer und die freien Besamer besitzen eine kantonale Bewilligung gem. TSV, Art. 51 und 53;
- Die Datenübermittlung erfolgt gemäss den bestehenden Bestimmungen (entsprechendes Protokoll);
- Die Herdebuchstelle hat zu Kontrollzwecken freien Zugriff auf Dokumente, Archive und Samenlager.

Falls eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann die Herdebuchstelle jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern. Die betroffenen Organisationen, Züchter oder Besamer werden schriftlich benachrichtigt.

*Art. 5.3
Direkte* Die für ein Jahr gültige Bestandeskarte (Besamungsliste) stellt die Registrierung der Besamungen auf dem Betrieb bei direkter Übermittlung sicher.

*Übermittlung,
Bestandeskarte* Falls ein Züchter dieses Dokument nicht besitzt, muss er dieses sofort bei der Herdebuchstelle anfordern. Alle Besamungen müssen ausnahmslos darin handschriftlich oder elektronisch und ausschliesslich durch den Besamer eingetragen werden. Die Eintragung beinhaltet folgende Informationen: Name und Nummer des besamten Tieres, Besamungsdatum, Name und Nummer des Stieres, Nummer des Besamers.

*Art. 5.4
BNV,
Verantwortung,
Registrierung* Für die Registrierung von Besamungen mittels BNV ist der Züchter verantwortlich. Er bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift. Wenn ein Natursprungstier auf mehreren Betrieben eingesetzt wird, führt jeder Halter von belegten Tieren ein eigenes BNV.

Falls ein Stierhalter auch selbst Besamungen durchführt oder sie durch einen freien Besamer durchführen lässt, werden Belegungen und Besamungen auf demselben Dokument registriert.

Alle Besamungen und Belegungen werden unmittelbar nach der Durchführung in chronologischer Reihenfolge und ohne Korrekturen im BNV eingetragen. Es ist verboten, Linien leer zu lassen. Wiederholte Belegungen oder Besamungen desselben Tieres sind jeweils separat aufzuführen.

Jede Eintragung beinhaltet den Namen und die Nummer des besamten oder belegten Tieres, das Datum, Originalname und -nummer des Stieres, bei Besamungen die Nummer des Besamers und bei Belegung eines Tieres aus einem anderen Betrieb den Namen des Besitzers.

*Art. 5.5
BNV, Frist* Der Stierhalter sendet das BNV im Original spätestens 6 Monate nach der ersten darin eingetragenen Besamung oder Belegung an die Herdebuchstelle zurück, unabhängig von der Anzahl ausgefüllter Linien. Er behält eine Kopie für sich selbst.

*Art. 5.6
Allgemeine
Verantwortung* Unabhängig von der Fortpflanzungsmethode und vom Datenübermittlungssystem ist der Züchter für die korrekte Identifizierung der zu besamenden oder zu belegenden weiblichen Tiere sowie für die vollständige und genaue Registrierung aller Besamungen und Belegungen verantwortlich.

*Art. 5.7
Aufbewahrung
der Dokumente* Der Züchter bzw. Stierhalter bewahrt die Bestandskarte und die Kopien aller BNV-Blätter während mindestens drei Jahren auf. Während dieser Zeit können diese Dokumente jederzeit durch die Herdebuchstelle eingefordert werden.

6. Embryotransfer (ET)

*Art. 6.1
Anerkennung* Die Herdebuchstelle anerkennt die von einer Embryotransferorganisation oder einem Tierarzt, welcher ET durchführt, übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Bestimmungen der Art. 56 – 58 TSV sind erfüllt;
- Die Daten werden gemäss den geltenden Bestimmungen übermittelt (entsprechendes Protokoll);
- Die Herdebuchstelle hat zu Kontrollzwecken freien Zugriff auf Dokumente, Archive und Samenlager.

Falls eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann die Herdebuchstelle jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern bzw. bereits eingetragene Daten korrigieren oder löschen. Die betroffenen Organisationen bzw. der betroffene Tierarzt werden schriftlich benachrichtigt.

*Art. 6.2
Dokumente* Ein ET wird registriert, sofern die Herdebuchstelle über die Besamungsdaten sowie über ein von der Organisation oder vom Tierarzt unterzeichnetes Protokoll verfügt. Das Protokoll enthält die vollständige Identität des Empfängertieres, das Übertragungsdatum, die vollständige Identität von Vater, Mutter und Züchter des Embryos, das Besamungsdatum bzw. das Spüldatum und die Identifikation der Paillette bei Übertragung von tiefgefrorenen Embryonen.

7. Geburten

- Art. 7.1
Besamungs-
bestätigungen* Die Herdebuchstelle erstellt die Besamungsbestätigungen aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über Besamungen, Belegungen und Embryotransfers. Die Bestätigungen werden dem Halter in der Regel 60 Tage vor dem voraussichtlichen Kalbedatum zugestellt.
- Art. 7.2
Fehlende
Bestätigungen* Sofern der Halter nicht innert nützlicher Frist im Besitz der Besamungsbestätigung ist, muss er dies der Herdebuchstelle melden.
- Art. 7.3
Geburtsmeldung* Der Tierhalter füllt die Geburtsmeldung der TVD korrekt aus, einschliesslich der für Mitglieder einer Zuchtorganisation vorgesehenen Daten. Es gelten die Bestimmungen der TVD.
- Art. 7.4
Missbildungen,
Erbfehler* Aborte, Totgeburten, Missbildungen oder Erbfehler sind vom Tierhalter unmittelbar nach der Geburt bei der TVD zu melden.
- Art. 7.5
Übermittlung* Gemäss Vertrag zwischen der Genossenschaft und der TVD werden die von der TVD registrierten Daten der Geburtsmeldung dem Verband gegen finanzielle Entschädigung übermittelt.

8. Herdebuchdokumente

- Art. 8.1
Zucht-
informations-
ausweis* Sofern der Tierhalter auf der Geburtsmeldung nichts Gegenteiliges vermerkt hat, erstellt die Herdebuchstelle einen Zuchtinformationsausweis innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Daten der TVD.

Der Zuchtinformationsausweis enthält die Identität des Tieres, des Züchters und des Eigentümers des Tieres, die Milchkontroll-, Exterieur- und Genetikresultate des Tieres und seiner Vorfahren, kurze Angaben zu seinen Nachkommen sowie die Qualifikation und die Auszeichnungen. Er wird dem Eigentümer direkt mit den Dokumenten der Milchkontrolle zugestellt.
- Art. 8.2
Exportausweis* Die Herdebuchstelle erstellt für Tiere, die für den Export bestimmt sind, einen offiziellen Exportausweis. Dieser nach den Normen des europäischen Holstein- und Red Holstein-Verbandes EHRC erstellte Ausweis übernimmt die wichtigsten Daten des Zuchtinformationsausweises und bestätigt eine allfällige Besamung des Tieres.
- Art. 8.3
Aktualisierun-
gen* Der Zuchtinformationsausweis wird regelmässig durch einen neuen ersetzt. Für Stiere wird nach jeder Einstufung ein neuer Ausweis erstellt. Bei Kühen wird nach Abschluss jeder Laktation ein neuer Zuchtinformationsausweis erstellt. Bei Bedarf kann der Besitzer des Tieres ausserhalb dieser Termine einen neuen Zuchtinformationsausweis bei der Herdebuchstelle bestellen. Der Besitzer vernichtet in jedem Fall das vorherige Dokument nach Erhalt des neuen Zuchtinformationsausweises.

Ausser diesen Aktualisierungen sind auf dem Zuchtinformationsausweis weder Anmerkungen noch Übertragungen gestattet.

Die Zuchtinformationsausweise auf HolsteinVision sind immer aktuell.

- Art. 8.4
Aufbewahrung
von
Dokumenten* Der Züchter und der Tierhalter sind verpflichtet, sämtliche Dokumente, Archive und Belege im Zusammenhang mit dem Herdebuch, den Besamungen, dem Natursprung oder den ET während mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die erfassten Daten werden auf HolsteinVision automatisch gespeichert und archiviert.
- Art. 8.5
Beanstandung* Alle auf dem Zuchtinformationsausweis aufgeführten Angaben sind definitiv, sofern sie vom Eigentümer des Tieres nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich angefochten werden.
- Im Falle einer Beanstandung befindet die Genossenschaft mittels Verfügung. Gegen diese Verfügung kann ein Rekurs bei der Rekurskommission eingereicht werden.
- Die Genossenschaft lehnt jegliche Verantwortung für allfällige fehlerhafte Einträge im Zuchtinformationsausweis oder in anderen Herdebuchdokumenten ab, es sei denn, es liege ein grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Genossenschaft im Bereich der Datenverwaltung (Erfassung, Bearbeitung, Druck) vor.

9. Ausgewiesene Abstammung, Herdenname

- Art. 9.1
Abstammung* Abstammungen werden von der Herdebuchstelle nur registriert und ausgewiesen, wenn sie die Anforderungen des Reglements über die Abstammungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) erfüllen.
- Art. 9.2
Vater* Bei Besamungen muss das Sperma gemäss Art. 51 – 55 TSV produziert oder nach den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verordneten Bedingungen importiert worden sein. Die Herdebuchstelle kann die Vorweisung der Einfuhrbewilligung oder eines anderen Dokuments verlangen.
- Art. 9.3
Import-
Embryonen* Ein Kalb aus einem importierten Embryo hat nur Anspruch auf eine ausgewiesene Abstammung, sofern der Import gemäss den Bestimmungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erfolgt ist. Die Herdebuchstelle kann die Vorweisung der Einfuhrbewilligung oder eines anderen Dokuments verlangen.
- Art. 9.4
Anerkennung* Die vollständige und genaue Registrierung aller Informationen auf der Geburtsmeldung der TVD sowie deren Übermittlung innert der vorgeschriebenen Fristen sind die Grundbedingung für die Anerkennung der Abstammung.
- Art. 9.5
Herdenname* Züchter, die es wünschen, können einen Herdennamen durch die Herdebuchstelle registrieren lassen. Da der Herdenname ein individuelles Unterscheidungsmerkmal darstellt, überprüft die Herdebuchstelle vorab, ob der betreffende Herdenname nicht einem anderen Züchter zugeteilt wurde. Ein zugeteilter Herdenname kann nicht mehr geändert werden. Der Herdenname von ausländischen Tieren wird vollständig übernommen unter Vorbehalt von Art. 9.6.
- Art. 9.6
Merkmale des
Herdennamens* Ein Herdenname kann maximal zwölfstellig sein, einschliesslich allfällige Leer- oder Sonderzeichen. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, einen Herdenname abzulehnen, wenn er zu ähnlich mit einem bestehenden Herdenname ist oder wenn er zu Verwechslungen führen könnte.

- Art. 9.7*
Bestimmungen zum Herdennamen Ausser in Ausnahmefällen kann ein Herdennamen weder gelöscht noch widerrufen werden. Registrierte Herdennamen sind unwiderruflich. Ein Herdennamen kann nur auf ausdrücklichen und begründeten Antrag an die Genossenschaft und für Tiere, die weniger als 3 Jahre alt sind, rückwirkend vergeben werden. Die Genossenschaft führt vor der Registrierung des Herdennamen die erforderlichen Kontrollen durch.
- Art. 9.8*
Tiernamen Der Kurzname ist der vom Züchter auf der Geburtsmeldung der TVD eingetragene Name. Er darf maximal zehnstellig sein. Bei registrierten Herdennamen besteht der vollständige Tiernamen aus Herdennamen, Kurzname des Vaters und Kurzname des Tieres sowie allfällige Bezeichnungen betreffend Reproduktionsart und rezessive Erbanlagen. Ohne Herdennamen ist der vollständige Name identisch mit dem Kurznamen, zuzüglich allfällige Bezeichnungen.

10. Bestimmung der Rasse, Aufnahme von Stieren

- Art. 10.1*
Allgemeines Die Angabe der Rasse oder des Blutanteils ist integrierender Bestandteil des Zuchtinformationsausweises.
- Art. 10.2*
Holsteinrasse, Blutanteil Gemäss den europäischen Bestimmungen gilt ein Tier mit zwei Generationen Vorfahren der Holsteinrasse ($\geq 87.5\%$ Holsteinblutanteil) als Holsteintier. Wenn der Holsteinblutanteil höher als 98.5% ist, hat das Tier Anspruch auf den Vermerk Holstein reinrassig. Für Tiere, welche diese Anforderung nicht erfüllen, ist der Holsteinblutanteil im Zuchtinformationsausweis in % aufgeführt.
- Art. 10.3*
Andere Rassen Für Tiere anderer Rassen oder Kreuzungen können dieselben Dokumente und Dienstleistungen wie für Holsteintiere ausgestellt werden. Die Rasse oder die Kreuzung sind im Zuchtinformationsausweis klar vermerkt.
- Art. 10.4*
Aufnahme von männlichen Tieren Für die Aufnahme ins Herdebuch müssen männliche Tiere folgende Bedingungen erfüllen:
- ausgewiesene Holsteinabstammung ($\geq 87.5\%$ Blutanteil) über mindestens drei Generationen;
 - Erreichen der von der Genossenschaften regelmässig festgesetzten und im Anhang I dieses Reglements aufgeführten Mindestwerte;
 - zufriedenstellender Gesundheitszustand, keine der im Anhang II dieses Reglements aufgeführten Erbfehler oder Konstitutionsmängel.
- Art. 10.5*
Stiere für die KB Die Anforderungen an für die KB bestimmte Stiere können höher sein als jene von Art. 10.4. Sie sind ebenfalls im Anhang I dieses Reglements aufgeführt.
- Art. 10.6*
Aufnahmedauer Die Aufnahme von männlichen Tieren ins Herdebuch gilt als endgültig.

11. Auszeichnungen

Art. 11.1 Für hervorragende Leistungen, die über mehrere Jahre und durch die Qualität der
Allgemeines Nachkommen bestätigt werden, werden Auszeichnungen vergeben. Die Auszeichnungen werden insbesondere auf dem Zuchtinformationsausweis vermerkt.

Art. 11.2 Folgende Auszeichnungen können an Kühe vergeben werden:

- Arten von* - **GM (Gold Medal)**: für Kühe mit herausragenden Eigenleistungen;
Auszeichnungen - Ein oder mehrere **Sterne** aufgrund der Anzahl und Qualität ihrer Nachkommen.

Die Anforderungen sind im Anhang I dieses Reglements aufgeführt und können von der Genossenschaft regelmässig angepasst werden.

12. Andere Herdebücher

Art. 12.1 Das Schweizerische Holsteinherdebuch anerkennt Informationen aus anderen
Grundsatz schweizerischen oder ausländischen Herdebüchern, die nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten. Es werden insbesondere Daten mit den Mitgliedern des europäischen Holstein- und Red-Holstein-Verbandes EHRC und der Welt-Holsteinvereinigung WHFF ausgetauscht. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten gleichermassen für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch oder für Tiere aus importiertem Spermata oder importierten Embryonen.

Art. 12.2 Für die Registrierung eines Tieres aus einem anderen Herdebuch werden folgende
Tier Unterlagen verlangt:

- offizieller Registrierungs- oder Abstammungsausweis (einschl. Geburtsdatum aller Vorfahren über drei Generationen);
- detaillierte Milchleistungs- und Einstufungsergebnisse der weiblichen Vorfahren (einschl. Kalbe- und Einstufungsdaten);
- aktuelle Zuchtwerte von Vater und Mutter im ursprünglichen Herdebuch.

Bei abgekalbten Tieren ausserdem:

- Kalbedatum, abgeschlossene Laktationen und alle Wägungen der laufenden Laktation, einschl. Milchgehaltswerte;
- aktuelle Zuchtwerte des Tieres im ursprünglichen Herdebuch.

Art. 12.3 Für die Registrierung von Nachkommen aus künstlicher Besamung gelten die
Samen Bedingungen von Art. 12.2 für den Vererber.

Ausserdem sind erforderlich:

- vollständige und aktuelle Nachzuchtprüfungsergebnisse im Ursprungsland;
- Bluttypisierungsausweis, DNA-Profil oder Genotyp.

Art. 12.4 Für die Registrierung von Kälbern aus importierten Embryonen gelten für Vater und
Embryonen Mutter die Bestimmungen der Art. 12.2 und 12.3.

Ausserdem ist erforderlich:

- Bluttypisierungsausweis oder DNA-Profil der Mutter.

13. Abstammungskontrollen

- Art. 13.1
Obligatorische
Kontrollen* Die Abstammungskontrollen werden durch das ASR-Reglement über die Abstammungskontrollen geregelt. .
Ausserdem muss für alle im Natursprung eingesetzten Zuchtstiere vor dem ersten Einsatz eine Typisierung durchgeführt werden, um die Kontrollen ihrer Nachkommen zu garantieren.
- Art. 13.2
Regelmässige
Stichproben* Die Herdebuchstelle kann jederzeit und in jedem Mitgliedsbetrieb verlangen, dass ein oder mehrere Tiere einer Abstammungskontrolle unterzogen werden. Betriebe mit mehreren Natursprungstieren und Betriebe, die sowohl künstliche Besamung wie auch Natursprung anwenden, werden besonders beobachtet. Eine Kontrolle kann ohne Grundangabe verlangt werden.
Die Herdebuchstelle bestimmt die Tiere, welche einer Abstammungskontrolle zu unterziehen sind.
Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Kontrolle verliert das beanstandete Tier die Anerkennung der Abstammung.
- Art. 13.3
Kosten* Für Kontrollen gemäss Art. 13.1 des vorliegenden Reglements trägt der Züchter die vollen Kosten. Eine Ausnahme bilden die Stiere für die künstliche Besamung. Bei Stierwechsel ohne Zustimmung des Züchters bleibt die Verantwortung der Besamungsorganisation vorbehalten.
Für Kontrollen gemäss Art. 13.2 übernimmt die Genossenschaft die Kosten, sofern die gemeldete Abstammung bestätigt wird.
- Art. 13.4
Änderungen* Der Leitende Ausschuss kann zwecks Wahrung der Zuverlässigkeit des Herdebuchs die Liste der Gründe für Kontrollen gem. Art. 13.1 und 13.2 vervollständigen oder die Häufigkeit der Kontrollen anpassen.

14. Tarife

- Art. 14.1
Zuständigkeit* Die Genossenschaft legt die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuchs fest.
- Art. 14.2
Anpassungen* Die Tarife können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern. Die Zuchtgenossenschaften oder Zuchtvereine sowie alle Züchter werden umgehend über die geeigneten Kanäle informiert.
- Art. 14.3
Zahlungsrückstände* Bei Zahlungsrückständen und nach erfolgter Mahnung kann die Genossenschaft die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten aussetzen. Das ordentliche Breibungsverfahren bleibt vorbehalten.

15. Inspektion

- Art. 15.1
Kompetenzen* Der Leitende Ausschuss bestimmt die zur Inspektion des Herdebuchs berechtigten Personen. Diese informieren die Direktion unverzüglich über Probleme oder Unregelmässigkeiten. Die durchgeführten Inspektionen sind Gegenstand eines Berichts zu Händen der Direktion.

*Art. 15.2
Züchter* Züchter und Halter können stichprobenweise und nach Bedarf kontrolliert werden. Sie gewährleisten den Zugriff auf alle Dokumente, Archive und Lager, die mit dem Herdebuch, den Besamungen, dem Natursprung oder dem ET zusammenhängen. Sie erlauben die Entnahme von geeignetem Probenmaterial für Abstammungskontrollen.

*Art. 15.3
Organisationen* Besamungs- und ET-Organisationen, Personen, welche Besamungen oder Transfers durchführen, sowie die übrigen Herdebücher gewähren den Zugriff auf alle Dokumente und Informationen, die für die Herdebuchführung und die Inspektionen nützlich sind.

16. Sanktionen

*Art. 16.1
Untersuchung* Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Ausführungsbestimmungen der Milchleistungsprüfung, der linearen Beschreibung und Einstufung oder jeglicher anderen zuchttechnischen Prüfung informiert die Herdebuchstelle die Direktion, welche eine Untersuchung einleitet. Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses entscheidet die Direktion in Zusammenarbeit mit der Herdebuchstelle, ob das Verfahren eingestellt wird, weil kein Verdacht auf einen Verstoss erhärtet wird oder nur ein geringfügiger Verstoss vorliegt. In letzteren Fall können die Kosten der Untersuchung ganz oder teilweise der fehlbaren Person auferlegt werden. Liegt ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoss vor, wird der Fall dem gemäss den Statuten oder dem Organisationsreglement zuständigen Organ überwiesen.

*Art. 16.2
Anwendungsbereich* Die zuständigen Bestimmungen dieses Reglements bzw. die gleichgestellten Bestimmungen (s. Art. 16.1) gelten für jede Person (Züchter, Halter, Besamer, Tierarzt, Angestellter der Genossenschaft oder andere) oder jede Organisation (Besamungs- oder Embryotransferorganisation).

Diese Bestimmungen gelten sowohl für Daten der eigenen Tiere als auch für Daten von Tieren, die Dritten gehören.

*Art. 16.3
Sanktionen* Zusätzlich zu den im Organisationsreglement der Genossenschaft erwähnten Sanktionen können die folgenden Sanktionen, einzeln oder in Kombination, ergriffen werden:

- Annullierung der Daten auf den Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Herdebuchdokumenten;
- Aufhebung der Anerkennung der Daten über Besamung oder Embryotransfer;
- vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Anerkennung als Person oder Organisation, die zur Übermittlung von Daten über Besamung oder Embryotransfer berechtigt ist;
- vorübergehende Aussetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Mitarbeiter der Genossenschaft.

*Art. 16.4
Modalitäten* Die Modalitäten für die Festlegung von Sanktionen sind in Kapitel 9 des Organisationsreglements der Genossenschaft festgelegt.

17. Schlussbestimmungen

- Art. 17.1**
Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 7. September 2023 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen, die aufgehoben werden.
- Art. 17.2**
Veröffentlichung Dieses Reglement wird auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht. Die Mitglieder der Genossenschaft werden über die üblichen Kommunikationskanäle über die Änderungen informiert.
- Art. 17.3**
Änderung Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Änderungen treten in Kraft, sobald sie den Mitgliedern der Genossenschaft mitgeteilt werden.

Grangeneuve, den 7. September 2023

Genossenschaft Holstein Switzerland

Der Präsident



H. Aebischer

Der Direktor



M. Geinoz